



Tegernsee Touring Yacht Club

Satzung

Datum: 20.04.2015

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Tegernsee Touring Yacht Club e.V.“ - Kurzform TTYC - und hat seinen Sitz in Gmund am Tegernsee. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes München unter Nr. 60128 eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Seglerverbandes e. V. in Hamburg, sowie des Bayerischen Seglerverbandes im Bayerischen Landessportverband e. V. in München. Die Satzungen vorstehender Verbände werden anerkannt. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und zum Bayerischen Seglerverband e.V. vermittelt.

§ 2 Stander und Wappen des Vereins

1. Der Verein führt einen Stander, der am Stockkiek ein weiß-blaues Rautenmuster und in der Mitte des verbleibenden weißen Feldes ein grünes Seelaub enthält.
2. Zur Führung des Standers ist jeder Inhaber eines auf seinen Namen lautenden Standerscheines oder einer zeitlich begrenzten Sondergenehmigung des Vorstandes berechtigt.
3. Der Standerschein wird vom Vorstand auf Antrag jedem Mitglied erteilt, dessen Boot oder Yacht im Yachtregister des Vereins eingetragen ist, und das in der Regel Führerscheininhaber des jeweiligen Fahrbereiches ist.
4. Der Standerschein kann auch ohne Führerschein erteilt werden insbesondere dann, wenn die Führung des Bootes oder der Yacht in den Händen eines Führerscheininhabers des betreffenden Fahrbereiches liegt.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, den Stander in Form einer Anstecknadel zu tragen. Das Vereinswappen darf in allen im Yachtregister des Vereins eingetragenen Boote oder Yachten geführt und von allen Mitgliedern als Vereinsabzeichen an der Mütze oder an der Bekleidung getragen werden.
6. Abbildung, Beschreibung und Maße des Standers und des Vereinswappens befinden sich in der Vereinsakte.

§ 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung des Segelsportes, insbesondere des Touren- und Wettsegelns, die Heranziehung der Jugend zum Segelsport und ihre Erziehung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Vereinstätigkeit

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - a. Segeln und Tourensegeln auf allen infrage kommenden Gewässern;
 - b. Segel- und Regattatraining;

- c. Abhalten von Segelkursen und Abnahme von Segelscheinprüfungen durch hierzu qualifizierte Personen;
 - d. Segelwettfahrten im eigenen und anderen Vereinen;
 - e. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen.
2. Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.
 3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 5 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder pauschalierten Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die mit der Vorstandschafft abgestimmten Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüfungsfähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2. und den Aufwandsersatz nach Abs. 6. im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen („Ehrenamtpauschale“).
9. Weitere Einzelheiten können in der Gebühren- und Beitragsordnung des Vereins geregelt werden, die vom Vorstand erlassen und geändert werden kann.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene, natürliche Person werden.

Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder mit reduziertem Beitrag
3. Jugendmitglieder
4. Außerordentliche Mitglieder
5. Ehrenmitglieder



1. Ordentliche Mitglieder

Die ordentliche Mitgliedschaft ist die normale Mitgliedschaft Volljähriger beim TTYC.

Ordentliche Mitglieder genießen sämtliche Rechte und haben alle Pflichten dem TTYC gegenüber zu erfüllen.

2. Ordentliche Mitglieder mit reduziertem Beitrag

Ordentliche Mitglieder, die eine in der Gebührenordnung vorgesehene Ermäßigung in Anspruch nehmen (Ehepartner / Lebenspartner / Lebensgefährten und erwachsene, frühere Jugendmitglieder, nachweislich noch in Ausbildung, vgl. § 10, Satz 5) haben Wahl- und Stimmrecht und haben keinen Anspruch auf einen Stegliegeplatz.

Bei Wegfall der Bedingungen für die Ermäßigung zahlen diese ordentlichen Mitglieder den vollen Beitrag. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

3. Jugendmitglieder

Jugendmitglieder sind Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ohne Wahl- und Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen und ohne das Recht auf einen Stegliegeplatz.

Der / die Betreffende muss jedoch in der Regel bis zum 17. Lebensjahr einen Antrag auf Jugendmitgliedschaft gestellt haben und entsprechend §7, Ziffer 2 bestätigt worden sein. Das Mindestalter für Jugendmitglieder beträgt sechs Jahre. Zur Aufnahme muss in jedem Fall ein offizieller Schwimmfähigkeitsnachweis (z.B. „Seepferdchen“) vorgewiesen werden.

Ab einem Alter von 18 Jahren werden die Jugendmitglieder im Verein ohne Antrag und Aufnahmegebühr als ordentliche Mitglieder mit Wahl- und Stimmrecht geführt. (Weiteres siehe § 10, Satz 5).

4. Außerordentliche Mitglieder sind

Mitglieder im ersten Jahr ihres Eintretens in den TTYC noch ohne Wahl- und Stimmrecht und ohne Recht sich auf die Liegeplatzwarteliste eintragen zu können.

5. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein und seinen Zweck in besonderem Maße verdient gemacht haben und daher auf Antrag des Vorstandes und durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft obliegt dem Vorstand. Sie wird durch die Übergabe der Ehrenmitgliedschaftsurkunde und des Vereinsstanders als Anstecknadel in Gold an das ernannte Ehrenmitglied vollzogen.

Ehrenmitglieder, die bis zu ihrer Ernennung zum Ehrenmitglied ordentliche Mitglieder waren, bleiben ordentliche Mitglieder.

§ 7 Aufnahme

1. Der Antrag auf Aufnahme muss auf dem Aufnahmeantrag in Textform beim Vorstand des TTYC erfolgen.

Beschränkt geschäftsfähige, insbesondere Minderjährige, bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters auf dem Aufnahmeantrag.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, nach freiem Ermessen. Die Mitteilung über die Aufnahme oder Ablehnung erfolgt in Textform.

2. Jedes neu aufgenommene Mitglied wird für die Dauer von mindestens einem Jahr als außerordentliches Mitglied auf Probe geführt. Es kann auf Beschluss des Vorstandes nach

einjähriger Mitgliedschaft und dem Beibringen der Unterschrift von einem Bürgen auf dem Aufnahmeantrag Mitglied gemäß § 6, 1., 2. und 3. werden, sofern nicht Ziffer 3 vollzogen wird.

3. Wird ein solches Mitglied gemäß Ziffer 2 nicht als ordentliches Mitglied bzw. Jugendmitglied übernommen, verbleiben dem Verein der Mitgliedsbeitrag sowie die sonst entrichteten Gebühren. Lediglich eine gesonderte Aufnahmegebühr wird zurückerstattet. Der Grund für die Nichtaufnahme muss dem Mitglied nicht bekannt gegeben werden.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

Um Beeinträchtigungen des Vereinslebens zu vermeiden, kann der Vorstand Ordnungsmaßnahmen verhängen,

- wenn das Mitglied gegen den Vereinszweck verstößt,
- wenn das Mitglied gegen die Vereinssatzung und / oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
- wenn das Mitglied sich unsportlich oder unehrenhaft (sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens) verhält.

Ordnungsmaßnahmen sind:

- Ermahnung
- Schriftliche Verwarnung
- Verlust eines Vereinsamtes
- Aberkennung eines Ehrenamtes
- Ausschluss aus dem Verein gemäß § 9.

Vor Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ist der Betreffende anzuhören.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod,
 - Beschluss gemäß § 7 Ziffer 3.
 - Streichung von der Mitgliederliste
 - Ausschluss
 - Austritt
- Der dem Vorstand gegenüber in Textform zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich, ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft um ein Jahr. Erfolgt der Austritt während des Geschäftsjahres, so findet eine Rückerstattung etwa eingezahlter Gebühren oder Beiträge nicht statt.
- Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger schriftlicher Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlt.
- Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.
- Ausschlussverfahren
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der seinen



Beschluss dem betreffenden Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen hat. Gegen den Ausschlussbescheid steht dem Mitglied innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Zustellung ein Einspruchsrecht zu.

Der Vorstand ist berechtigt, dem Einspruch abzuweichen und den Beschluss aufzuheben, wenn er nach eingehender Überprüfung der Sache zur Überzeugung kommt, dass der angefochtene Beschluss aufgrund des Einspruchs nicht mehr zu Recht besteht.

Hilft der Vorstand dem Einspruch nicht ab, so ist auf Antrag des betreffenden Mitgliedes die Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet in geheimer Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen über den Einspruch. Dem betreffenden Mitglied ist in jeder Lage des Ausschlussverfahrens ausreichende Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Diese Entscheidung ist vereinsintern sofort rechtsgültig. Ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss endgültig wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich.

- Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt. Beiträge und sonstige Leistungen werden nicht zurückerstattet.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt. Ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht zu.
- Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft (§ 34 BGB).
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Vereinsordnungen einzuhalten und den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten.
- Sie haben den Jahresbeitrag unaufgefordert spätestens bis Ende März eines Jahres und sonstige Gebühren oder etwaige Umlagen unverzüglich an den Verein zu bezahlen.
- Ordentliche Mitglieder mit reduziertem Beitrag in Ausbildung bis maximal zum vollendeten 27. Lebensjahr müssen selbständig bis spätestens zum 16. Dezember jedes Jahres eine entsprechende Ausbildungs- oder Studienbescheinigung bzw. eine Bestätigung zur Durchführung eines sozialen Jahres o.ä. für das kommende Jahr in Textform vorlegen, um weiterhin als ordentliches Mitglied mit reduziertem Beitrag geführt werden zu können. Bei Fehlen dieser Bescheinigung kann der Vorstand die volle Jahresgebühr eines ordentlichen Mitglieds einfordern.
- Beiträge und Gebühren können auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, sofern dies aufgrund der persönlichen Umstände des Einzelfalles gerechtfertigt erscheint. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- Alle Mitglieder sind verpflichtet, etwaige Vereinseinrichtungen pfleglich und schonend zu benutzen und in allen sportlichen Angelegenheiten den Rat und die Unterstützung der Vereinsorgane in Anspruch zu nehmen.
- Die Mitglieder verpflichten sich, stets nach besten Kräften zur Förderung des Vereinszweckes beizutragen und außerdem für sportliches und seemännisches Verhalten und für eine angemessene Ausrüstung und Führung ihrer Boote /

Yachten zu sorgen und sollten nach Möglichkeit an den sportlichen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

- Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer alsbald dem Vorstand mitzuteilen.
- Die Hafen- und Bootsliegeplatzordnung regelt die Verfahren der Stegliegeplätze und die Landliegeplatzordnung die der Landliegeplätze, die einzuhalten sind. Sie sind nicht Satzungsbestandteil.

§ 11 Vereinsmittel - Geschäftsjahr

- Die Vereinsmittel erwachsen aus Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen, sonstige Gebühren und Umlagen, Spenden und zweckgebundenen Zuwendungen.

Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge (und ggf. Aufnahmegebühren) erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung (zum Beispiel Lastschriftverfahren) und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt die Gebühren- und Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Gebühren- und Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil.

- Während des laufenden Jahres haben eingetretene Mitglieder den vollen Beitrag zu entrichten.
- Der Jahresbeitrag wird spätestens zum Ende des 1. Quartals des laufenden Geschäftsjahres fällig, es sei denn, dass besondere Abmachungen mit dem Vorstand, z. B. über ratenweise Zahlungen, vorher getroffen wurden. Die Aufnahmegebühr ist mit der Aufnahme fällig. Etwaige Beiträge und Umlagen sind jeweils 30 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- In besonderen Fällen kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine einmalige Umlage festgesetzt werden, zu deren Zahlungen grundsätzlich alle Mitglieder verpflichtet sind. Die Umlage darf pro Geschäftsjahr und pro Mitglied jedoch die Obergrenze von 300% des jeweiligen Jahresbeitrages nicht übersteigen.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Zuwendungen und Verbesserungen am Vereinseigentum, die freiwillig und / oder unaufgefordert angeboten werden, werden durch den Vorstand bewertet, dem zugestimmt oder abgelehnt und ggf. als Spenden, angenommen und gehen in das Vereinsvermögen ein.
- Weitere Regelungen finden sich in der Gebühren- und Beitragsordnung.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 13 Der Vorstand

- Mitglied des Vorstands kann nur ein volljähriges, ordentliches Mitglied werden. Jedes Mitglied des Vorstands wird für sein Amt von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen, so-



Tegernsee Touring Yacht Club

Satzung

Datum: 20.04.2015

fern dies nicht zur Unzeit erfolgt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so muss spätestens zwei Monate nach seinem Ausscheiden ein Nachfolger in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden.

Das frei gewordene Vorstandsamt fällt bis zur Neuwahl an den 1. Vorsitzenden, bei seinem Ausscheiden an den 2. Vorsitzenden.

2. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind in geheimer Wahl zu wählen. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist so lange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
4. Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandspositionen besetzt sind, beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 14 Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht (gemäß 26 BGB) aus dem:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schriftführer
- Schatzmeister / Kassenwart

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden, den Schriftführer und den Schatzmeister / Kassenwart jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
2. Der Vorstand beschließt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
3. Sitzungen des Vorstandes müssen einberufen werden, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes und / oder Beirates unter Darlegung der Gründe darum ersuchen.
4. Sollten zu Vorstandssitzungen Mitglieder des Beirats erforderlich sein, werden diese in Textform durch den Vorstand eingeladen.

§ 15 Der Beirat (erweiterter Vorstand)

Dieser besteht zumindest aus dem:

- Hafewart
- Jugendwart
- Regattawart
- Zeugwart

1. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch weitere ordentliche Mitglieder in den Beirat berufen, sofern sich die Notwendigkeit dafür ergibt. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Ausübung seiner Aufgaben nach § 3 der Satzung. Für den Beirat gilt § 13 sinngemäß (mit Ausnahme von § 13 Ziffer 1. Abs. 2 und 3).

2. Die Art der Abstimmung der Wahl der Beiräte wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anders bestimmt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 16 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Arten der Mitgliederversammlung sind:

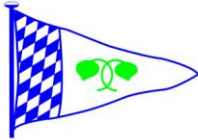
- Die ordentliche Mitgliederversammlung
- Die außerordentliche Mitgliederversammlung (§36 BGB)

§ 17 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung beruft der Vorstand spätestens jeweils 3 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres ein. Die Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage mit dem Versendetermin vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einberufung hat in Textform zu erfolgen; mit der Einberufung sind die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen. Das Einberufungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse / E-Mail-Adresse gerichtet ist.
2. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Versammlung leitet der Vorstand, bei dessen Abwesenheit bestimmen die anwesenden Mitglieder einen Versammlungsleiter. Protokollführer ist üblicherweise der Schriftführer. Bei dessen Abwesenheit bestimmt der Vorstand bzw. der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und der Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- Der Geschäfts- und Rechenschaftsbericht des Vorstands
 - Die Entlastung des Vorstands
 - Die Wahlen zum Vorstand (alle 3 Jahre)
 - Die Bestellung von 2 Kassenprüfern
 - Der Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
 - Die Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beratung und Beschlussfassung über sonstige Fragen.
3. Anträge von Mitgliedern, über die in der Mitgliederversammlung beraten werden soll, sind dem Vorstand spätestens sechs Wochen, wenn zuvor nicht ein anderer Termin festgesetzt wurde, vor dem Versammlungstag in Textform mit kurzer Begründung bekanntzugeben, damit diese noch in die Tagesordnung aufgenommen werden können.
 4. Über Anträge, die nicht in der Einberufung aufgeführt sind, können in der Mitgliederversammlung keine Beschlüsse gefasst werden.
 5. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Versammlungsleiters ausschlaggebend. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der ¾-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.



Tegernsee Touring Yacht Club

Satzung

Datum: 20.04.2015

- Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anders bestimmt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- Das Stimmrecht kann auch durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes, ordentliches Mitglied ausgeübt werden. Jedoch kann ein (1) ordentliches Mitglied nur ein (1) abwesendes, ordentliches Mitglied vertreten.
- Diese Vollmacht muss das Datum, den Namen und die Unterschrift des Mitglieds enthalten, das die Vollmacht erteilt, für welche Versammlung diese gilt (nur für jeweils eine Versammlung) und der Name des stimmberechtigten Mitglieds, das seine/ihre Stimme ausüben soll.
- Das Stimmrecht darf nicht vergeben werden, wenn das betreffende Mitglied persönlich betroffen ist (z. B. bei Entlassung, Regress bei Pflichtverletzung, Abberufung aus dem (erweiterten) Vorstand, Ausschluss aus dem Verein, Rechtsgeschäft mit einem Unternehmen, auf das dieses Mitglied beherrschenden Einfluss hat).

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der 1. oder der 2. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, sofern dies die Interessen des Vereins erfordern. Dafür gilt eine Ladungsfrist von 14 Tagen mit dem Versendedatum.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 10 % aller Mitglieder unter Angabe des Zweckes oder Grundes schriftlich verlangen. Anträge, über die Beschluss gefasst werden soll, sind in hinreichend konkreter Form zu stellen (§ 37 BGB). In außerordentlichen Mitgliederversammlungen können Beschlussfassungen dieselben Punkte betreffen, die auch Gegenstand der Mitgliederversammlung sind, insbesondere die Wahl des Vorstands.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 17 sinngemäß.

§ 19 Niederschriften

Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die vom Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 20 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können in der ordentlichen, wie auch in der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 21 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der an-

wesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

- In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder zwei Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden an die Deutsche Lebens-Rettungsgesellschaft Landesverband Bayern e.V., Ortsgruppe Gmund.
- Die Mitgliederversammlung kann auch eine andere gemeinnützige Empfängerin des Vermögens bei der Auflösung bestimmen.

§ 22 Haftung des Vereins

- Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EstG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 23 Datenschutz

- Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit dem Aufnahmeantrag zustimmen.

- Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzuständigkeit. Die Meldung dient zur Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versiche-



Tegernsee Touring Yacht Club

Satzung

Datum: 20.04.2015

nung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab Wirksamwerden der Beendigung aufbewahrt.

§ 24 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 25 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 28.03.2015 in Bad Wiessee beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung vom 26.09.1994.